

tike auf die Auffassung des Staates und des weltlichen Verbandswesens überhaupt gezeigt. »Das Christentum zerstörte, indem es das Menschheitsideal aus dem irdischen Staate in das Reich Gottes verlegte, die Grundlagen der antiken Gesellschaftslehre. Nun erschien der Staat nicht mehr als der allumfassende Ausdruck des menschlichen Gemeinlebens: es gab eine höhere und innigere Gemeinschaft, welche Himmel und Erde umspannte und ihre Glieder zu lebendiger Einheit in und mit der Persönlichkeit Gottes verknüpfte.« In der Persönlichkeit Gottes beruht für das Mittelalter, wie wir erkennen werden, in der Tat alles: die Ordnung der Welt, der Gesellschaft, des Staates und der Kirche, zugleich die Garantie für menschliche Personalität und Individualität, für Eigenwürde und Gewissensfreiheit, für Eigen- und Sozialleben des Menschen. Christentum und germanischer Geist begegnen sich hier in einer geschichtlichen Zuordnung des Empfindens und der Menschauffassung. Kirche und germanischer Staat kennen beide ihre Herrschaftsformen, aber beide auch den »genossenschaftlichen« Gedanken organischer Einheit der Individuen im übergreifenden Ganzen – die Unterschiede werden noch hervortreten. Das Wesen genossenschaftlicher Ordnung ist der »Gedanke einer in der Allgemeinheit fortlebenden Besonderheit«. Er ist für germanische Anschauung von Mensch und Gesellschaft maßgebend: »Keinem anderen Volke in dem Zuge nach Universalität und in der Fähigkeit zu staatlicher Organisation nachstehend, die meisten an Liebe der Freiheit übertreffend, haben die Germanen eine Gabe vor allen Völkern voraus, durch welche sie der Freiheitsidee einen besonderen Gehalt und der Einheitsidee eine festere Grundlage verliehen haben – die Gabe der Genossenschaftsbildung.« Dieses Volk hat die Freiheit als Verpflichtung im Ganzen und für es verstanden, und es suchte »jene germanischen Grundanschauungen, welche zur Universalität wie zur individuellen Freiheit drängen, beide aber durch den Genossenschaftssinn versöhnen«, in seinem gesamten Leben in Gesellschaft und Wirtschaft, in Stand und Zunft, in Stadt und Staat – ob-